

# RS Vwgh 1988/6/9 87/08/0300

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1988

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §42 Abs1;

## Rechtssatz

Da das Gesetz keine Regelung über Umfang und Intensität von gem§ 42 Abs 1 ASVG vorzunehmenden Beitragsprüfungen enthält, steht es dem Versicherungsträger frei, sich auf eine stichprobenartige Prüfung zu beschränken. Dies wird insbesondere dann den Zwecken genügen, wenn sich aus den eingesehenen Geschäftsbüchern und Belegen sowie sonstigen Aufzeichnungen keine Anhaltspunkte für etwaige Meldeverstöße ergeben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987080300.X02

## Im RIS seit

04.04.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)